

Schülerrat des Marie-Curie-Gymnasiums Dresden

- Geschäftsordnung -



Präambel

Der Schülerrat (SR) des Marie-Curie-Gymnasiums ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Sein Ziel ist, im Sinne der ganzen Schülerschaft in seiner Arbeit eine demokratische Schule mit Chancengleichheit für alle, sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern und die aktive Mitwirkung an einem angenehmen und vertrauensvollem Schulklima gemäß dem Leitbild unserer Schule zu ermöglichen. **Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen.** Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Schülerrats bindend. Die Geschäftsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Teil I – Allgemeines

§1 Grundsätze

- (1) Die Schülermitwirkung ist Sache aller Schüler der gesamten Schule.
- (2) Damit der SR seine Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.
- (3) Die Schülervertretung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.
- (4) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Schülerrat weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit im Schülerrat im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form zu bescheinigen.

[→ siehe SMVO & Schulgesetz Sachsen]

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1763-Schuelermitwirkungsverordnung>

§2 Aufgaben & Rechte der Schülervertretung

(1) Aufgaben

1. Die Schülervertretung trägt zur Koordinierung der Schülermitwirkung in der Schule bei.
2. Der Schülervertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler.
3. Die einzelnen Schülervertreter informieren die Schülerschaft über die Entscheidungen und Aktionen des Schülerrats sowie der Schulkonferenz.
4. Schülern besteht die Möglichkeit bei schulischen Problemen den Schülerrat aufzusuchen, welcher verpflichtet ist, ihnen bei diesen zu helfen.

(2) Rechte

1. Informationsrecht: In allen wichtigen, die gesamte Schülerschaft bzw. die Klasse/Tutorengruppe betreffenden Angelegenheiten, wird die Schulleitung bzw. der Klassenlehrer/Tutor den Schülerrat bzw. den Klassen-/Kurssprecher informieren.
2. Der Schülerrat besitzt das Recht auf Anhörung in und Unterstützung durch jegliche schulinternen Instanzen.
3. Mitglieder des Schülerrats haben ein Recht auf Teilnahme an Schülerratssitzungen (Freistellung für zwei Schulstunden pro Monat).
4. Klassensprecher und Kurssprecher haben das Recht auf eine Klassensprecherstunde im Monat
5. Der Schülerrat hat die Möglichkeit, Bekanntmachungen in den Schaukästen im Schulhaus, über mobile Pinnwände, auf der Schulwebseite, über den Curie-Kurier und über LernSax, Instagram und Discord zu verbreiten

Teil II – Struktur der Schülervertretung

§3 Zusammensetzung des Schülerrates

(0) Der Schülerrat des Marie-Curie-Gymnasiums setzt sich aus allen in Abs. 2 aufgelisteten Ämtern zusammen.
Wahl- und stimmberechtigt sind alle im Abs. 2 aufgezählten Ämter.

(1) Ämter:

1. Klassensprecherteams (Klasse 5-10) und Kurssprecherteams (Klasse 11/12)
2. Schülersprecher & Stellvertreter
3. Schülerratsvorstandsmitglieder
4. Protokollführer

(2) Organe:

1. Schülerratsvorstand
2. Schülerratsvollversammlung
3. Komitees
4. Schulkonferenz (zusammen mit Eltern- und Lehrerververtretung sowie Schulleitung)

§4 Klassensprecherteams und Kurssprecherteams

- (1) Alle Mitglieder des Klassensprecherteams einer Klasse bzw. des Kurssprecherteams eines Kurses vertreten die Klasse bzw. den Kurs nach Außen und dienen als erste Ansprechpersonen für Lehrkräfte, Elternvertreter o. Ä. Sie sind gleichberechtigt und in gleichem Umfang für ihre Klasse bzw. Kurs verantwortlich und agieren als Team.
- (2) Klassensprecherteams bzw. Kurssprecherteams werden zu Beginn eines Schuljahres innerhalb der ersten zwei Wochen von allen Mitgliedern der Klasse bzw. des Kurses gewählt. Davon ausgenommen sind die Klassen der Klassenstufe 5, diese führen die Wahl nach der Kennenlernfahrt durch. Sollte diese nicht stattfinden, wird nach dem allgemeinen Zeitplan verfahren.
 1. Die Amtszeit eines Klassensprechers oder Kurssprechers erstreckt sich von seiner Wahl bis zum Ende des Schuljahres. Endet die Amtszeit vorzeitig (z.B. durch einen Schulwechsel oder einen Rücktritt) bestimmt die Klasse das gesamte Klassensprecherteam oder Kurssprecherteam neu.
 2. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Klasse als Schüler besucht.
 3. Jeder Schüler einer Klasse hat zwei Stimmen, die er beliebig auf die vorher aufgestellten Kandidaten verteilen kann. Dabei kann ein und derselbe Kandidat nicht mehrfach vom selben Schüler gewählt werden.
 - a) Die Geschlechterverteilung der Kandidaten ist den Klassen bzw. Kursen selbst überlassen. In jüngeren Klassen würde aber empfohlen, das Klassensprecherteam mit unterschiedlichen Geschlechtern zu besetzen, um die Interessen alles besser vertreten zu können.
 4. Die Wahl läuft nach allgemeinem, geheimen, gleichen, demokratischem, direktem Wahlprinzip ab. Jeder Schüler schreibt dabei die Namen von einem oder zwei verschiedenen Kandidaten auf einen Stimmzettel.
 - a) Geleitet wird die Wahl durch zwei vorher durch die Klasse bestimmte Wahlverantwortliche. Diese dürfen nicht für das Amt des Klassensprechers, der Kurssprechers kandidieren.
 - b) Die Schüler mit den meisten und den zweitmeisten Stimmen am Ende der Wahl bilden mit sofortiger Wirkung das Klassensprecherteam bzw. Kurssprecherteam.
 - c) Die Auszählung wird von vorher bestimmten Wahlbeauftragten durchgeführt. Diesen obliegt ebenfalls die Verkündung des Ergebnisses.
 5. Die Klasse bzw. der Kurs können bei einer Unterstützung von mindestens einem Drittel der Klasse ein Misstrauensvotum gegen ihr Klassensprecherteam bzw. Kurssprecherteam anregen. Es verläuft nach in §4 (2) 2. aufgeführten Wahlprinzip durchgeführt. Bei einer Mehrheit von zwei Dritteln gilt das Misstrauensvotum als erfolgreich. Daraufhin wird eine Neuwahl entsprechend §4 (2) 1. und §4 (2) 2. durchgeführt.
- (3) Beide Mitglieder des Klassensprecherteams bzw. des Kurssprecherteams sind gleichzeitig Mitglied des Schülerrates und damit auch wahlberechtigt in diesem.
 1. Für beide Mitglieder des Klassensprecherteams bzw. des Kurssprecherteams gilt eine Anwesenheitspflicht zu allen Schülerratssitzung und Schülerratsworkshoptagen. Sie sind für diese freigestellt.
 2. Bei Abwesenheit ist der Schülerratsvorstand zu informieren und für einen Ersatz zu sorgen. Dieser ist nicht stimmberechtigt.
 3. Ausgenommene Fälle von §4 (3) 1. sind Klassenarbeiten, Klausuren und vor Veröffentlichungen angesetzte sonstige Leistungskontrollen.
 - a) Lehrer sind dazu angehalten, jegliche Leistungskontrollen auf Tage ohne Schülerratssitzungen zu legen.
 - b) Auf Absprache mit der entsprechenden Lehrkraft dürfen entsprechende Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§5 Schülerratssitzung

- (1) Der Schülerrat tagt mindestens einmal im Quartal mit all seinen Mitgliedern. Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (2) Am Anfang der Sitzung wird die Anwesenheit kontrolliert.
- (3) Die Schülerratssitzung dient als Diskussions-, Informations- und Beschlussgremium.
- (4) Interessierte Schüler können nur dann an einer Schülerratssitzung teilnehmen, wenn sie eine Freistunde haben oder ihr Fehlen mit dem jeweiligen Fachlehrer abgesprochen ist, sie sind nicht wahl- oder abstimmungsberechtigt.
- (5) Der Schülerratsvorstand kann Schüler bei Verstößen gegen geltende Regel, Normen oder ähnlichem Verhalten der Sitzung verweisen.
- (6) Es wird Protokoll geführt und nach jeder Sitzung veröffentlicht.
 1. Das Protokoll wird durch den Protokollführer geführt.
 2. Der Protokollführer zum Beginn einer Schülerratssitzung oder einer Schülervollversammlung bestimmt. Sollte sich niemand dazu bereiterklären, übernimmt der Schülerratsvorstand die Aufgabe des Protokollführers.
 3. Das Protokoll wird durch den Schülerratsvorstand auf faktische Korrektheit geprüft und veröffentlicht.

§6 Komitees

- (1) Die Komitees sind themenbezogene Arbeitsgruppen und können vom Schülerrat sowie vom Schülerratsvorstand einberufen werden. Sie arbeiten nach klaren, zu Beginn festgelegten Zielstellungen.
- (2) Ein Komitee muss mindestens 3 Monate bestehen und kann nach bestmöglicher Absolvierung der zuvor festgelegten Zielstellungen durch den Schülerratsvorstand aufgelöst werden.
- (3) Einem Komitee können alle Schüler der Schule beitreten. Jedes Komitee muss zu Beginn einen Vorsitzenden bestimmen, welcher die Arbeit des Komitees leitet und dem Schülerrat sowie dem Schülerratsvorstand jederzeit und mindestens einmal im Quartal Rückmeldung über den aktuellen Arbeitsstand erstatten.

§7 Berater

- (1) Der Schülerrat und die Komitees können einen unterstützenden Berater anfragen.
- (2) Er besitzt kein Stimmrecht.
- (3) In der Regel wird die Aufgabe durch die Schulsozialarbeit gestellt.

§8 Schulkonferenz

- (0) Die Schulkonferenz des MCG besteht aus jeweils vier Vertretern der Schüler, Lehrer und Eltern.
- (1) Der Schülersprecher bzw. sein Stellvertreter sind feste Mitglieder in der Schulkonferenz.
 1. Die weiteren zwei Mitglieder der Schülervertretung in der Schulkonferenz werden ebenfalls durch den Schülerratsvorstand gestellt.
- (2) Weitere Schüler können ohne Stimmrecht zur Schulkonferenz eingeladen werden.

§9 Schülervollversammlungen

- (0) Eine Schülervollversammlung ist eine Versammlung, zu welcher jeder Schüler aufgerufen ist, teilzunehmen.
- (1) Der Schülersprecher ist dazu berechtigt, Schülervollversammlungen einzuberufen. Die Schülervollversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/2 des Schülerrats eine solche Versammlung verlangt. Die Termine sind mit der Schulleitung festzulegen.
- (2) Die Moderation der Schülervollversammlung übernimmt der Schülersprecher mit dem Vorstand.
- (3) Lehrer und Schulleitung sind berechtigt, der Schülervollversammlung beizuwohnen.

§10 Schülerentscheide

- (0) Schülerentscheide sind Abstimmungen durch die gesamte Schülerschaft. Sie finden nur in gesonderten Fällen statt.
- (1) Die Abstimmung kann klassenintern und kursintern oder zentral durchgeführt werden. Bei Letzterem wird durch den Schülerrat eine eigenständige Wahlleitung mit mindestens drei Mitgliedern eingerichtet. Diese müssen nicht Mitglieder des Schülerrats sein.
- (2) Das Abstimmungsergebnis besitzt die Gewichtung eines Schülerratsbeschlusses und ist für den Schülerrat oder ein entsprechendes Komitee verpflichtend.

§11 Beschlussfassung

- (1) Themen, der Schülerratssitzung müssen sieben Tage im Voraus bekannt gegeben werden.
- (2) Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.
- (3) Vor jedem Beschluss ist Gelegenheit zur Diskussion mit einer dem Thema angemessenen Zeit im Schülerrat zu geben.
 - 1. Der Schülerratsvorstand kann eine Diskussion unterbinden, sollte es sich nicht mehr um eine konstruktive, produktive und themenorientierte Diskussion handeln.

Teil III - Schülerratsvorstand

§12 Mitglieder

- (1) Der Schülerratsvorstand besteht aus dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Ein Schüler darf nur ein Amt gleichzeitig belegen.
- (3) Die Amtszeit von Schülersprecher, Stellvertreter und Vorstandsmitgliedern erstreckt sich von ihrer Wahl bis zum Ende des Schuljahres. Endet die Amtszeit vorzeitig (z.B. durch einen Schulwechsel oder einen Rücktritt) besetzt der SR den entsprechenden Posten und alle damit zusammenhängend freiwerdenden Posten neu. Der Rücktritt eines dieser Amtsträger muss von diesem zwei Schulwochen vor der nächsten SR-Sitzung angekündigt werden.

§13 Wahl des Schülerratsvorstand

- (1) Die Wahl des Schülerratsvorstands muss in der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres stattfinden.
- (2) Es dürfen sich alle Schüler der Schule zur Wahl stellen.
- (3) Die Wahlen der Ämter des Schülerrates finden nach demokratischem Prinzip statt, d.h. geheim, frei, gleich, direkt und allgemein. Es wird mit Wahlzetteln gewählt.
- (4) Wahlen sind gültig, solange 80% der Schülerratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied des Schülerrats ist wahlberechtigt.
 1. Für Stellvertretenden und Schülersprecher haben sie jeweils eine Stimme.
 2. Bei der Wahl der sonstigen Mitglieder des Schülerratsvorstands stehen allen Wahlberechtigten je drei Stimmen zur Verfügung.
- (6) Es wird in folgender Abfolge gewählt:
 1. Schülersprecher
 2. Stellvertretender Schülersprecher
 3. Sonstige Schülerratsvorstandsmitglieder
- (7) Kandidaten für das Amt des Schülersprechers müssen sich 7 Tage vor der entsprechenden Wahl beim Wahlgremium anmelden.
 1. Sie haben die Möglichkeit sich über Plakate o. ä. zu bewerben, das Wahlgremium steht den Kandidaten dabei als Hilfe zur Verfügung. Es wird empfohlen, die Inhalte in den Klassen zu diskutieren, sodass das Klassensprecherteam entsprechend der Meinung ihrer Klasse zu wählen.
 2. Sollten sich nicht mindestens zwei Kandidaten im Voraus anmelden, wird diese Regelung aufgehoben. Es können sich damit alle Kandidaten spontan zur Wahl stellen.
- (8) Die Kandidaten für jedes Amt haben die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung ihrer Inhalte und Ziele in einem Zeitrahmen von fünf Minuten vor der Wahl.

§14 Abwahl

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerrates können diese mit einem konstruktiven Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden. Dieses kann jedes Mitglied des Schülerrats beantragen.
- (2) Es ist eine 2/3-Mehrheit des Schülerrates nötig bei der Abwahl eines Schülerratsvorstandsmitgliedes.
- (3) Nach der Abwahl muss unverzüglich (d.h. noch auf derselben Sitzung) eine Nachwahl erfolgen.
- (4) Bei Abwahl des Schülersprechers wird der Stellvertretende Schülersprecher neuer Schülersprecher und es findet eine Wahl für das Amt des stellvertretenden Schülersprechers statt.

§15 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Schülersprecher

1. leitet die Schülerratssitzung
2. ist für die Durchsetzung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrates verantwortlich
3. vertritt die Schüler des MCGs gegenüber der Schulleitung und in der Öffentlichkeit
4. Ihm obliegt der Vorsitz über den gesamten Schülerrat und über den Vorstand

(2) stellvertretender Schülersprecher

1. Unterstützt Schülersprecher in seinen Aufgaben, bzw. übernimmt diese, sollte der Schülersprecher verhindert sein.

(3) Schülerratsvorstand

0. Folgendes gilt für den gesamten Schülerratsvorstand, d. h. auch für stellvertretenden und Schülersprecher.
 1. Jedes Mitglied des Schülerratsvorstandes steht mindestens einem Komitee vor.
 2. Der Schülerratsvorstand unterstützt den Schülersprecher in allen seinen Pflichten.
 3. Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet, Schülerratssitzungen zu organisieren und diese zwei Wochen im Voraus gegenüber dem Schülerrat und der Schulleitung anzukündigen.
 4. Der Schülerratsvorstand stellt das Wahlgremium zur Schülerratsvorstandswahl im folgenden Schuljahr dar.

Teil IV – Abschließende Regelungen

§16 Geschäftsordnungsabweichungen

- (1) Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (2) Änderungsanträge bezüglich der Satzung müssen schriftlich beim Schülersprecher eingereicht werden. Zu einer Geschäftsordnungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder des Schülerrates zwingend notwendig. Außerdem gilt, dass 75% der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Eine Geschäftsordnungsänderung ist vor ihrem Inkrafttreten dem Schulleiter vorzulegen.
- (3) Für die Auflösung der Geschäftsordnung wird eine 4/5 Mehrheit benötigt.